

Geschäftsverzeichnisnr. 7092
Entscheid Nr. 2/2020 vom 16. Januar 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 330 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Familien- und Jugendgericht Westflandern, Abteilung Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 30. November 2018, dessen Ausfertigung am 7. Januar 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Familien- und Jugendgericht Westflandern, Abteilung Brügge, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 330 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 1. Juli 2006 zur Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches mit Bezug auf die Feststellung der Abstammung und deren Wirkungen und ergänzt durch Artikel 370 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) und durch Artikel 35 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 zur Schaffung eines Familien- und Jugendgerichts, vor seinem Inkrafttreten ersetzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 zur Abänderung und Koordinierung verschiedener Gesetze im Bereich der Justiz (I) und durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht, des Konsulargesetzbuches, des Gesetzes vom 5. Mai 2014 zur Feststellung der Abstammung von der Mitmutter und des Gesetzes vom 8. Mai 2014 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Weise der Namensübertragung auf das Kind und den Adoptierten, gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit anderen, überstaatlichen Gesetzesbestimmungen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention und insbesondere Artikel 8 dieser Konvention, insofern Artikel 330 des Zivilgesetzbuches den Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie kein Klagerecht zur Anfechtung der Anerkennung gewährt, wenn der Anerkennende verstorben ist, ohne gerichtlich vorgegangen zu sein, wobei die dafür vorgesehene Frist noch nicht abgelaufen ist, während ein ähnliches Klagerecht gemäß Artikel 318 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches wohl den Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie des verstorbenen Ehemannes, der nicht gerichtlich vorgegangen ist, gewährt wird, wobei die dafür vorgesehene Frist noch nicht abgelaufen ist? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 318 und 330 des Zivilgesetzbuches in der vor deren Abänderung durch die Artikel 101 und 108 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » (nachstehend: Gesetz vom 21. Dezember 2018) geltenden Fassung.

B.2.1. Artikel 318 des Zivilgesetzbuches in der vor seiner Abänderung durch Artikel 101 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 geltenden Fassung bestimmte:

« § 1. Außer wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich des Ehemannes hat, kann die Vaterschaftsvermutung von der Mutter, dem Kind, dem Mann, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht, dem Mann, der die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, und der Frau, die die Mitmutterchaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, vor dem Familiengericht angefochten werden.

§ 2. Die Klage der Mutter muss binnen einem Jahr nach der Geburt eingereicht werden. Die Klage des Ehemannes muss binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, diejenige der Person, die die Vaterschaft für sich in Anspruch nimmt, binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er der Vater des Kindes ist, und diejenige des Kindes frühestens an dem Tag, wo es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, und spätestens an dem Tag, wo es das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, oder binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass der Ehemann nicht sein Vater ist, eingereicht werden. Die Klage der Frau, die die Mitmutterchaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, muss eingereicht werden binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass sie der Zeugung gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juli 2007 über die medizinisch assistierte Fortpflanzung und die Bestimmung der überzähligen Embryonen und Gameten zugestimmt hat und dass die Zeugung die Folge dieser Handlung sein kann.

Wenn der Ehemann verstorben ist, ohne gerichtlich vorgegangen zu sein, und die dafür vorgesehene Frist noch nicht abgelaufen ist, kann seine Vaterschaft binnen einem Jahr nach seinem Tod oder nach der Geburt durch seine Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie angefochten werden.

[...] ».

B.2.2. Artikel 101 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 hat Artikel 318 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches mit Wirkung vom 10. Januar 2019 wie folgt abgeändert:

« [...]

1° dans l'alinéa 2, les mots ' dans l'année de son décès ou de la naissance ' sont remplacés par les mots ' dans l'année de son décès ou de la découverte de la naissance ou dans l'année de leur découverte du fait que le défunt n'est pas le père de l'enfant ' ;

2° l'alinéa 2 est complété par la phrase suivante : ' Si le mari est décédé avant la naissance de l'enfant, sa paternité peut être contestée par ses ascendants ou par ses descendants dans l'année de la découverte de la naissance ou dans l'année de leur découverte du fait que le défunt n'est pas le père de l'enfant. ' ».

Infolge dieser Abänderung bestimmt Artikel 318 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches:

« Si le mari est décédé sans avoir agi, mais étant encore dans le délai utile pour le faire, sa paternité peut être contestée, dans l'année de son décès ou de la découverte de la naissance ou dans l'année de leur découverte du fait que le défunt n'est pas le père de l'enfant, par ses ascendants et par ses descendants. Si le mari est décédé avant la naissance de l'enfant, sa paternité peut être contestée par ses ascendants ou par ses descendants dans l'année de la

découverte de la naissance ou dans l'année de leur découverte du fait que le défunt n'est pas le père de l'enfant ».

B.3.1. Artikel 330 des Zivilgesetzbuches in der vor seiner Abänderung durch Artikel 108 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 geltenden Fassung bestimmte:

« § 1. Außer wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich der Person hat, die es anerkannt hat, kann die Anerkennung der Mutterschaft vom Vater, vom Kind, von der Frau, die das Kind anerkannt hat, und von der Frau, die die Mutterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, vor dem Familiengericht angefochten werden. Außer wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich der Person hat, die es anerkannt hat, kann die Anerkennung der Vaterschaft von der Mutter, vom Kind, vom Mann, der das Kind anerkannt hat, vom Mann, der die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, und von der Frau, die die Mitmutterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, vor dem Familiengericht angefochten werden.

Der Anerkennende und diejenigen, die die vorherigen Zustimmungen gegeben haben, die aufgrund von Artikel 329*bis* erforderlich sind oder in Artikel 329*bis* erwähnt sind, sind jedoch nur berechtigt, die Anerkennung anzufechten, wenn sie beweisen, dass ihre Zustimmung fehlerhaft gewesen ist.

Die Anerkennung kann nicht von denjenigen angefochten werden, die als Partei aufgetreten sind bei der Entscheidung, durch die die Anerkennung gemäß Artikel 329*bis* gestattet wurde, oder bei derjenigen, durch die die aufgrund dieses Artikels beantragte Nichtigkeitserklärung abgewiesen wurde.

Die Klage des Vaters, der Mutter oder der Person, die das Kind anerkannt hat, muss binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass die Person, die das Kind anerkannt hat, nicht der Vater oder die Mutter ist, eingereicht werden; diejenige der Person, die die Vaterschaft beziehungsweise die Mutterschaft für sich in Anspruch nimmt, muss binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass sie der Vater oder die Mutter des Kindes ist, eingereicht werden; diejenige des Kindes muss frühestens an dem Tag, wo es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, und spätestens an dem Tag, wo es das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, oder binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass die Person, die es anerkannt hat, nicht sein Vater beziehungsweise nicht seine Mutter ist, eingereicht werden. Die Klage der Frau, die die Mitmutterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, muss eingereicht werden binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass sie der Zeugung gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juli 2007 über die medizinisch assistierte Fortpflanzung und die Bestimmung der überzähligen Embryonen und Gameten zugestimmt hat und dass die Zeugung die Folge dieser Handlung sein kann.

[...] ».

B.3.2. Artikel 108 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 hat Artikel 330 § 1 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches mit Wirkung vom 10. Januar 2019 wie folgt abgeändert:

« [...] »

1° les mots ‘ , ou dans l’année après qu’elle a appris la reconnaissance, si celle-ci a lieu après la découverte du fait qu’elle est le père ou la mère de l’enfant ’ sont insérés entre les mots ‘ la découverte qu’elle est le père ou la mère de l’enfant ’ et les mots ‘ ; celle de l’enfant ’ ;

2° la deuxième phrase est complétée par les mots ‘ , ou dans l’année après qu’elle a appris la reconnaissance, si celle-ci a lieu après la découverte du fait qu’elle est la coparente de l’enfant ’ ».

Infolge dieser Abänderung bestimmt Artikel 330 § 1 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches:

« L’action du père, de la mère ou de la personne qui a reconnu l’enfant doit être intentée dans l’année de la découverte du fait que la personne qui a reconnu l’enfant n’est pas le père ou la mère; celle de la personne qui revendique la paternité ou la maternité doit être intentée dans l’année de la découverte qu’elle est le père ou la mère de l’enfant, ou dans l’année après qu’elle a appris la reconnaissance, si celle-ci a lieu après la découverte du fait qu’elle est le père ou la mère de l’enfant; celle de l’enfant doit être intentée au plus tôt le jour où il a atteint l’âge de douze ans et au plus tard le jour où il a atteint l’âge de vingt-deux ans ou dans l’année de la découverte du fait que la personne qui l’a reconnu n’est pas son père ou sa mère. L’action de la femme qui revendique la comaternité doit être intentée dans l’année de la découverte du fait qu’elle a consenti à la conception, conformément à l’article 7 de la loi du 6 juillet 2007 relative à la procréation médicalement assistée et à la destination des embryons surnuméraires et des gamètes, et que la conception peut en être la conséquence, ou dans l’année après qu’elle a appris la reconnaissance, si celle-ci a lieu après la découverte du fait qu’elle est la coparente de l’enfant ».

B.4. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass der Gerichtshof ersucht wird, zu prüfen, ob Artikel 330 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10, 11 und 22 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist, sofern er den Großeltern kein Klagerecht auf Anfechtung der bei der Anerkennung festgestellten Vaterschaft gewährt, wenn der Anerkennende verstorben ist, ohne gerichtlich vorgegangen zu sein, und wenn die nach Artikel 330 § 1 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches dem Anerkennenden eingeräumte Frist zur Erhebung einer Klage auf Anfechtung seiner eigenen Anerkennung zum Zeitpunkt seines Todes noch nicht abgelaufen war, während Artikel 318 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches den Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie des verstorbenen Ehemannes, der nicht gerichtlich vorgegangen ist, die Möglichkeit gibt, die kraft Vermutung festgestellte Vaterschaft dieses verstorbenen Ehemannes anzufechten, wenn die dafür vorgesehene Frist noch nicht abgelaufen ist.

Die in B.2.2 erwähnte neue Formulierung von Artikel 318 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches, die sich nur auf den Anfangszeitpunkt der Ausschlussfrist bezieht, die dem Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie des verstorbenen Ehemannes zur Erhebung einer Klage auf Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft eingeräumt wird, hat keinerlei Auswirkungen auf den Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage. Dasselbe gilt für die in B.3.2 erwähnte neue Formulierung von Artikel 330 § 1 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches, die sich nur auf den Anfangszeitpunkt der Ausschlussfrist bezieht, die der Person, die die Vaterschaft, die Mutterschaft oder die Mitmutterschaft für sich in Anspruch nimmt, zur Erhebung einer Klage auf Anfechtung der Anerkennung eingeräumt wird.

B.5. Der Gerichtshof hat sich zu Artikel 330 des Zivilgesetzbuches geäußert, sofern er den Großeltern väterlicherseits die Möglichkeit nicht einräumt, eine Klage auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft zu erheben, wenn ihr Sohn, der das Kind anerkannt hat, verstorben ist, ohne gerichtlich vorgegangen zu sein, und die dafür vorgesehene Frist noch nicht abgelaufen ist. In seinem Entscheid Nr. 20/2019 vom 7. Februar 2019 hat der Gerichtshof in diesem Zusammenhang entschieden:

«B.2.1. Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, weshalb die Garantien, die durch die beiden Bestimmungen geboten werden, ein untrennbares Ganzes bilden.

B.2.2. Die Verfahren bezüglich der Feststellung oder Anfechtung der Abstammung väterlicherseits wirken sich auf das Privatleben aus, weil die Angelegenheit der Abstammung bedeutende Aspekte der persönlichen Identität beinhaltet (EuGHMR, 28. November 1984, *Rasmussen gegen Dänemark*, § 33; 24. November 2005, *Shofman gegen Russland*, § 30; 12. Januar 2006, *Mizzi gegen Malta*, § 102; 16. Juni 2011, *Pascaud gegen Frankreich*, §§ 48-49; 21. Juni 2011, *Krušković gegen Kroatien*, § 20; 22. März 2012, *Ahrens gegen Deutschland*, § 60; 12. Februar 2013, *Krisztián Barnabás Tóth gegen Ungarn*, § 28).

Die fragliche Regelung zur Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung gehört daher zum Anwendungsbereich von Artikel 22 der Verfassung und von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.2.3. Aufgrund von Artikel 22*bis* Absatz 4 der Verfassung ist ‘ das Wohl des Kindes [...] in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen ’.

B.3.1. Artikel 330 des Zivilgesetzbuches wurde durch Artikel 16 des Gesetzes vom 1. Juli 2006 zur Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches mit Bezug auf die Feststellung der Abstammung und deren Wirkungen in das Zivilgesetzbuch eingefügt.

B.3.2. Aus der Begründung des Abänderungsantrags, der dieser Bestimmung zugrunde lag, geht hervor, dass der Gesetzgeber die Absicht hatte, bezüglich der Beschränkung der Berechtigten zur Anfechtung der Anerkennung diese Anfechtungsklage den ‘ Personen, die tatsächlich ein Interesse besitzen, ’ vorzubehalten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-0597/026, S. 6). Allgemein waren die Verfasser des Textes bestrebt, ‘ den Familienkern des Kindes soweit wie möglich zu schützen ’ (ebenda).

B.3.3. Der anfängliche Text von Artikel 330 des Zivilgesetzbuches, wie er durch das Gesetz vom 31. März 1987 zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen bezüglich der Abstammung eingeführt worden war, ermöglichte es, dass die Anerkennung durch ‘ jeden Interessehabenden ’ angefochten wurde. Um die familiäre Stabilität sicherzustellen, hatte der Gesetzgeber jedoch vorgesehen, dass die Anfechtung zurückgewiesen werden musste, wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich der Person hatte, die es anerkannt hatte. In dem Bericht, der im Namen des Justizausschusses zu dieser Bestimmung erstellt wurde, heißt es:

‘ Plusieurs membres critiquent sévèrement le fait qu’on envisage d’accorder le droit de contestation de manière absolue. Le principe de la vérité dite biologique peut en effet avoir un effet accablant pour l’enfant et contraire à ses intérêts.

[...]

Une discussion s’engage ensuite au sujet de la notion “ d’intéressés ”.

Il faut partir de la philosophie selon laquelle il convient de réaliser un parallélisme maximum entre la manière dont sont traités les enfants nés dans le mariage ou en dehors de celui-ci. Le souci principal doit être d’assurer la sécurité juridique de l’enfant ’ (*Doc. parl.*, Sénat, 1984-1985, n° 904/2, pp. 100 et 102).

B.3.4. Das Hauptanliegen des Gesetzgebers bei der Einführung von Artikel 330 des Zivilgesetzbuches war demzufolge die Gewährleistung der Rechtssicherheit auf Seiten des Kindes.

B.4. Die Ruhe der Familien und die Rechtssicherheit der Verwandtschaftsverhältnisse einerseits und das Interesse des Kindes andererseits sind legitime Ziele, von denen der Gesetzgeber ausgehen kann, um eine unbegrenzte Möglichkeit zur Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft zu verhindern.

B.5.1. Der Umgang zwischen Großeltern und Enkelkindern gehört zum Familienleben im Sinne von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EuGHMR, 20. Januar 2015, *Manuello und Nevi gegen Italien*, § 53), sodass den Großeltern aufgrund dieser Bestimmung grundsätzlich ein Recht zusteht, Beziehungen zu ihren Enkelkindern aufzubauen und zu unterhalten. Daraus leitet sich allerdings keine Verpflichtung des Gesetzgebers her, die Großeltern eines Kindes in der gleichen Weise zu behandeln wie die Eltern dieses Kindes, was ihr Recht anbelangt, dessen Abstammung anzufechten.

B.5.2. Zwar ist die Abstammung in der Tat ein wesentlicher Bestandteil der Identität des Kindes und des Erwachsenen, gegenüber dem sie festgestellt wird oder der sie für sich in Anspruch nimmt, aber das gilt nicht ebenso in Bezug auf die Großeltern, die nicht in der gleichen Weise von der Feststellung der Abstammung eines Kindes ihres Sohnes oder ihrer Tochter betroffen sein können. Der Gesetzgeber konnte somit in Anbetracht der Zielsetzung, die Rechtssicherheit für das Kind zu gewährleisten, das Recht auf Anfechtung der festgestellten Abstammung auf die Personen beschränken, die ein direktes Interesse daran haben, und die Großeltern nicht in diesen Personenkreis einschließen. Der Behandlungsunterschied zwischen den Personen, die befugt sind, die Anerkennung der Vaterschaft anzufechten, und den Personen, die eine solche Klage nicht erheben können, beruht daher auf einem sachdienlichen Kriterium.

B.6.1. Sofern man annimmt, dass eine solche Beschränkung das Recht auf Achtung des Privatlebens der Großeltern verletzt, wäre dieser Eingriff in dieses Recht somit vernünftig durch die vorerwähnte Zielsetzung gerechtfertigt.

B.6.2. Die Beschränkung des Rechts auf Anfechtung der Abstammung auf die Personen, die tatsächlich ein Interesse besitzen und die in der fraglichen Bestimmung erwähnt sind, steht auch nicht im Widerspruch zur Wahrung des Wohles des Kindes. Es kann nämlich angenommen werden, dass die Person, die das Kind anerkannt hat, die Person, die ihre Zustimmung zu dieser Anerkennung gegeben hat, sowie die Person, die gegebenenfalls die Abstammung in Anspruch nimmt, grundsätzlich am besten geeignet sind, um die Anerkennung anzufechten, wenn das Wohl des Kindes eine solche Maßnahme erfordert. Zudem verfügt das Kind selbst über ein Recht, die Anerkennung, zu der es ihm gegenüber gekommen ist, anzufechten. Es erscheint deshalb für den Schutz des Wohles des Kindes nicht notwendig, dass die Großeltern die durch Anerkennung ihres Enkelkindes festgestellte Abstammung ebenfalls gerichtlich anfechten können ».

B.6.1. Nach Artikel 318 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches kann, wenn der Ehemann verstorben ist, ohne gerichtlich vorgegangen zu sein, und die dafür vorgesehene Frist noch nicht abgelaufen ist, seine Vaterschaft binnen einem Jahr nach seinem Tod oder nach der Geburt durch seine Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie angefochten werden.

B.6.2. Artikel 315 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Das Kind, das während der Ehe oder innerhalb von 300 Tagen nach der Auflösung oder Erklärung der Nichtigkeit der Ehe geboren ist, hat den Ehemann als Vater »

Folglich wird die Vaterschaft im Verhältnis zum Kind, das in der Ehe geboren wurde, in Bezug auf den Ehemann der Mutter von Rechts wegen festgestellt.

B.6.3. Die Anerkennung der Vaterschaft ist dahingegen eine freiwillige Rechtshandlung seitens des Mannes, der ein Abstammungsverhältnis in Bezug auf ein Kind feststellen möchte,

und setzt voraus, dass der Mann, der ein Kind anerkennt, seinen Willen ausdrücklich kundtut. Es wird davon ausgegangen, dass der Anerkennende eine solche Rechtshandlung mit Bedacht vornimmt, und er kann die Anerkennung nur anfechten, wenn er beweist, dass seine Zustimmung fehlerhaft gewesen ist. Obwohl durch diese Anerkennung ein Abstammungsverhältnis entsteht, ist es nicht ausgeschlossen, dass der Betroffene ein Kind in Kenntnis des Umstands anerkennt, dass zwischen ihnen kein biologisches Band besteht.

B.6.4. Folglich besteht zwischen den in B.6.2 und den in B.6.3 erwähnten Situationen ein wesentlicher Unterschied, der es vor dem Hintergrund des Willen des Gesetzgebers, die Möglichkeiten zur Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft so weit wie möglich zu beschränken, um Rechtssicherheit zugunsten des Kindes zu schaffen, vernünftigerweise rechtfertigt, dass in diesem letztgenannten Fall den Großeltern das Recht nicht eingeräumt wird, eine Klage auf Anfechtung der bei der Anerkennung festgestellten Vaterschaft zu erheben, wenn der Anerkennende verstorben ist, ohne gerichtlich vorgegangen zu sein, und wenn die nach Artikel 330 § 1 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches dem Anerkennenden eingeräumte Frist zur Erhebung einer Klage auf Anfechtung seiner eigenen Anerkennung zum Zeitpunkt seines Todes noch nicht abgelaufen war.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 330 des Zivilgesetzbuches in der vor seiner Abänderung durch Artikel 108 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » anwendbaren Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, sofern er den Großeltern kein Klagerecht auf Anfechtung der bei der Anerkennung festgestellten Vaterschaft gewährt, wenn der Anerkennende verstorben ist, ohne gerichtlich vorgegangen zu sein, und wenn die nach Artikel 330 § 1 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches dem Anerkennenden eingeräumte Frist zur Erhebung einer Klage auf Anfechtung seiner eigenen Anerkennung zum Zeitpunkt seines Todes noch nicht abgelaufen war.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. Januar 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen